

Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes



vom 9. Dezember 1948

Artikel II

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a. Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b. Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d. Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel III

Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

- a. Völkermord,
- b. Verschwörung zur Begehung von Völkermord,
- c. unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord,
- d. Versuch, Völkermord zu begehen,
- e. Teilnahme am Völkermord.